

Øndt

78

Abschrift

Eingang
08. Sep. 2014
Rechtsanwalt
Waldmann-Stocker u. a.

VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN



Az.: 4 A 48/13

verkündet am 04.09.2014
Wiese, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]
K [REDACTED]
Staatsangehörigkeit: afghanisch,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 253/13BW10 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, - 5569700-423 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Flüchtlingseigenschaft, Abschiebungsverbote und -
androhung

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung
vom 4. September 2014 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Wiethaus als Ein-
zelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Der Bescheid der Beklagten vom 6. März 2013 wird in den Ziffern 2 bis 4 aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T a t b e s t a n d

Der Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger und gehört dem Volk der Tadschiken an. Er reiste am 30. August 2012 nach Deutschland ein.

Zur Begründung seines am 04. September 2012 gestellten Asylantrags trug er im Wesentlichen vor: Er habe in der Stadtverwaltung Herat gearbeitet. In der Vergangenheit seien viele Grundstücke von mächtigen Männern okkupiert worden, ohne die rechtmäßigen Besitzer zu sein. Seine Aufgabe sei es gewesen, durch Nachforschungen und durch Durchsicht der Unterlage die rechtmäßigen Besitzer der Grundstücke ausfindig zu machen. Er sei immer wieder von den unrechtmäßigen Besitzern aufgefordert worden, in ihrem Sinne zu entscheiden. Am 31. Oktober 2011 habe einer dieser Männer bei ihm angerufen und ihn aufgefordert, einige der Grundstücke auf seinen Namen registrieren zu lassen. Er (der Kläger) habe sich geweigert dies zu tun. Der Mann, der die Grundstücke für sich beansprucht habe, habe seinerzeit um die Grundstücke Mauern bauen lassen. Es gebe einen Film, in dem zu sehen sei, wie die Stadtverwaltung Herat in der Zeit vom 13. bis zum 16. März 2011 mit Bulldozern die Mauern niedergerissen habe. Der Film, in dem auch der Name des Mannes erwähnt werde, sei durch den Kläger veröffentlicht worden. Zwei der Brüder des Mannes seien Taliban, die in ganz Afghanistan Macht besäßen. Drei Tage nach dem Telefonanruf sei der Kläger auf dem Heimweg von vier Männern auf Motorrädern angehalten und aufgefordert worden, seinen Beruf aufzugeben; andernfalls würden sie ihn töten. Diese Warnung habe er nicht sonderlich ernst genommen. Dennoch habe er sie bei der Beschwerdestelle des Bezirks gemeldet. Genau 22 Tage später sei er auf dem Nachhauseweg von drei oder vier Leuten geschlagen und mit einem Messer am linken Schlüsselbein verletzt worden. Da weitere Passanten anwesend gewesen seien, hätten die Angreifer schließlich von ihm abgelassen. Auch diesen Vorfall habe er der Beschwerdestelle gemeldet. In der Folgezeit sei er vier bis fünf Monate lang ständig angerufen und bedroht worden. Am 29. April oder 01. Mai 2012 habe er seine Frau (die Klägerin zu 1. in dem Verfahren 4 A 47/13) völlig aufgelöst zu Hause vorgefunden. Sie habe erzählt, dass sie von zwei oder drei Männern verfolgt worden sei. Diese hätten ihr einen Drohbrief gegeben. Darin sei sie aufgefordert worden, ihren Mann zur Kündigung seines Berufs zu bewegen; wenn dieser seinen Beruf nicht.

aufgabe, würde die Frau des Klägers entführt und die ganze Familie getötet werden. Auch zuvor habe es schon solche Drohungen gegeben. Am 20. Mai 2012 seien abends die Eltern und die Schwester des Klägers zu Besuch bei ihm gewesen. Gegen 23.30 Uhr sei eine kleine Handgranate vor das Familienhaus geworfen worden. Durch die Detonation seien alle Scheiben zerbrochen. Seine Frau und sein Sohn hätten wegen eines Schocks ins Krankenhaus gebracht werden müssen. Bis dahin habe der Kläger die Drohungen nicht sonderlich ernst genommen. In Afghanistan würden viele Leute bedroht, ohne dass irgendetwas passiere. Nach dem Handgranatenanschlag habe er gewusst, dass die Bedrohung ernst gemeint sei. Daher habe die Familie nach diesem Vorfall beschlossen Afghanistan zu verlassen. Gemeinsam mit seiner Frau und seinem Sohn sei er am 28. Mai 2012 ausgereist.

Mit Bescheid vom 06. März 2013 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab (Ziffer 1), stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen (Ziffer 2) und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht gegeben sind (Ziffer 3). Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde die Abschiebung nach Afghanistan oder einen anderen aufnahmebereiten Staat angedroht (Ziffer 4). Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt: Die Anerkennung als Asylberechtigter scheidet aus, weil eine politisch motivierte Verfolgung nicht vorgetragen worden sei; der Kläger habe sein Heimatland ausschließlich aus Furcht vor kriminellen Unrecht verlassen; da er bei der Polizei keine Anzeige erstattet habe, sei den Sicherheitskräften Afghanistans die Möglichkeit genommen worden, dem Kläger den möglichen Schutz zu gewähren. Aus den gleichen Gründen seien auch die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2 AufenthG nicht erfüllt. Gefahren im Sinne von § 60 Abs. 3 AufenthG a.F. seien weder glaubhaft gemacht, noch ansonsten ersichtlich. Ebenso lägen die Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG a.F. nicht vor. Auch würden dem Kläger keine Gefahren im Sinne von § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG drohen.

Hiergegen hat der Kläger am 20. März 2013 Klage erhoben. Zu deren Begründung trägt er im Wesentlichen vor, die gegen ihn gerichteten Verfolgungsmaßnahmen hätten an seine Funktion innerhalb der Stadtverwaltung Herat angeknüpft. Er habe sich den Drohungen wohlhabender und einflussreicher Personen widersetzt. Es sei nicht nachzuvollziehen, warum die Verfolgung durch einflussreiche Männer, die den Taliban angehören oder ihnen zumindest nahestehen würden, nicht asylrelevant sein sollte. Zwar habe sich der Kläger nicht direkt an die Polizei gewandt. Allerdings habe er seinen direkten Vorgesetzten schriftlich über die Angriffe informiert. Dieser habe dann auf dem „üblichen Dienstweg“ die Sicherheitsbehörden verständigt.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 06. März 2013 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen,

hilfsweise, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,
die Klage abzuweisen.

- Zur Begründung bezieht sie sich auf die Ausführungen in der angefochtenen Entscheidung und trägt ergänzend vor, dass eine flüchtlingsrelevante Verfolgung auch unter Berücksichtigung der Argumentation in der Klagebegründung nicht erkennbar sei.

Mit Beschluss vom 17. Juli 2014 hat die Kammer den vorliegenden Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und des Landkreises Göttingen - Ausländerbehörde - sowie auf die Erkenntnismittel gemäß der mit der Ladung übersandten Erkenntnismittelliste Afghanistan Bezug genommen. Diese Unterlagen haben vorgelegen und sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung geworden.

Entscheidungsgründe

Über die Klage entscheidet die nach § 76 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) zuständige Einzelrichterin trotz des Ausbleibens der Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung. Denn diese wurde in der ordnungsgemäßen Ladung darauf hingewiesen, dass gemäß § 102 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

Die zulässige Klage hat Erfolg. Der Bescheid des Bundesamts vom 06. März 2013 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Dieser hat einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten, ihm auf Grundlage von § 3 Abs. 4 AsylVfG die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei seiner Entscheidung hat das Gericht bei der vorliegenden Streitigkeit nach dem Asylverfahrensgesetz die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zugrunde gelegt (vgl. § 77 Abs. 1 AsylVfG). Daher sind die Regelungen des Asylverfahrensgesetzes und des Aufenthaltsgesetzes in ihrer durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU vom 28. August 2013 geänderten Fassung anzuwenden gewesen.

1. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

a. Nach § 3 Abs. 4 AsylVfG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wenn er Flüchtling im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG ist und die Voraussetzungen von § 60 Abs. 8 AufenthG nicht vorliegen.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention - GFK -, BGBl. 1953 II, S. 559) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zuge-

hörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet (§ 3b Abs. 1 Nr. 4, 2. Halbsatz AsylVfG). Zudem kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe nach § 3b Abs. 1 Nr. 4, 4. Halbsatz AsylVfG auch dann vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft. Eine Verfolgung in diesem Sinne kann nach § 3c AsylVfG ausgehen von 1. dem Staat, 2. Parteien und Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, oder 3. von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylVfG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Dabei gehören zu den verfolgungsmächtigen nichtstaatlichen Akteuren nach dem Wortlaut und dem Sinn und Zweck der Regelung auch Einzelpersonen (BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2006 - 1 C 15.05 -, BVerwGE 126, 243, 251).

In § 3a Abs. 1 AsylVfG werden Handlungen, die als Verfolgung gelten, definiert. Abs. 2 enthält eine beispielhafte Aufzählung derartiger Handlungen. Gemäß § 3a Abs. 3 AsylVfG muss eine Verknüpfung zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3b AsylVfG genannten Gründen und den in § 3a AsylVfG als Verfolgung eingestuften Handlungen bestehen. Die Verfolgungsgründe selbst werden in § 3b AsylVfG näher definiert, wobei Abs. 2 bestimmt, dass bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, unerheblich ist, ob der Ausländer tatsächlich die Verfolgungsmerkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

Bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG ist der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen (vgl. BVerwG, Urteile vom 07. September 2010 - 10 C 11.09 - sowie vom 27. April 2010 - 10 C 4.09 - und - 10 C 5.09 -, jeweils zitiert nach juris).

b. Ausgehend von diesen Grundsätzen steht dem Kläger ein Anspruch auf Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG zu. Denn der Kläger ist vor seiner Ausreise aus Afghanistan aufgrund seiner politischen Überzeugung verfolgt worden; bei einer Rückkehr in sein Heimatland hat er erneut eine solche Verfolgung zu befürchten.

aa. Die Einzelrichterin hat keine Bedenken, dem Vortrag des Klägers hinsichtlich seines in Afghanistan erlittenen Verfolgungsschicksals Glauben zu schenken.

Der Kläger hat vor dem Bundesamt in überzeugender Weise seine Tätigkeiten für die Stadtverwaltung Herat und die sich in diesem Zusammenhang ereigneten Vorkommnisse geschildert. Er gab an, mehrere Jahre lang für die Stadtverwaltung Herat als Jurist gearbeitet zu haben. Seine Aufgabe habe darin bestanden, zwangsokkupierte Grundstücke wieder ihren rechtmäßigen Besitzern zurückzugeben. Aufgrund seiner Tätigkeit sei er schließlich von einem Mann mehrfach bedroht und angegriffen worden.

Die ausführlichen und detaillierten Schilderungen des Klägers sind in sich widerspruchsfrei und decken sich auch mit den Erklärungen seiner Ehefrau in deren persönlichen Anhörung vom 25. Juli 2012. Zwar weist die Beklagte in dem die Ehefrau betreffenden Bescheid vom 06. März 2013 darauf hin, dass die Eheleute hinsichtlich des Handgranatenanschlags unterschiedliche Daten angegeben hätten. Dieser Einwand verfährt jedoch nicht. Laut dem Protokoll der Ehefrau des Klägers hatte diese als Datum den „31.02.1391 (20.05.2012)“ genannt. In dem Protokoll des Klägers wird das Datum des Anschlags mit dem „30.03.1391 (19.05.2012)“ wiedergegeben. Allerdings ist insoweit zu berücksichtigen, dass das Protokoll des Klägers eine Fülle von fehlerhaft übertragenen Datumsangaben enthält. Die vom Kläger gemachten Datumsangaben (iranischer Kalender) stimmen regelmäßig nicht mit den vom Bundesamt umgerechneten Datumsangaben (hiesiger Kalender) überein. So verhält es sich auch bei dem Datum des Anschlags. Der 19. Mai 2012 entspricht nicht dem 30.03.1391, sondern dem 30.02.1391. Zwar hatte die Ehefrau des Klägers den 20.05.2012 und nicht - wie der Kläger selbst - den 19. Mai 2012 als maßgebliches Datum genannt. Aus dem Schreiben des Klägers an das Rathauspräsidium der Stadt Herat ergibt sich jedoch, dass er ebenfalls den 20. Mai 2012 (Sonntag) gemeint hatte. Denn dort hatte er zwar ebenfalls erklärt, der Handgranatenanschlag habe sich am 30.02.1391 ereignet. Gleichzeitig erklärte er aber, er meine die Nacht von Sonntag (20. Mai 2012) auf Montag (21. Mai 2012), also im Ergebnis den 20. Mai 2012. Etwaige zeitliche Unstimmigkeiten gehen wegen der aufgezeigten Vielzahl von Übertragungsfehlern daher zu Lasten der Beklagten.

In der Behördenakte befindet sich zudem eine Vielzahl von Unterlagen, die sich sowohl ganz allgemein auf die Tätigkeit des Klägers bei der Stadtverwaltung beziehen (Zeugnis bzw. Bescheinigungen über die Teilnahme an Workshops und Schulungen usw.) als auch auf den konkreten Vorgang, der letztlich zu der Verfolgung des Klägers in Afghanistan geführt hat. Anhaltspunkte, die gegen die Echtheit der vorgelegten Dokumente sprechen, sind nicht ersichtlich.

Schließlich stimmt der Vortrag des Klägers auch mit der allgemeinen Auskunftslage überein, wonach zumindest in der Vergangenheit auch in der Provinz Herat illegale Landbesetzungen und Enteignungen immer wieder vorgekommen sind (vgl. UNHCR vom 06. Oktober 2008, Die Sicherheitslage in Afghanistan mit Blick auf die Gewährung ergänzenden Schutzes).

bb. Entgegen der Auffassung der Beklagten knüpft die erlittene Verfolgung des Klägers auch an das flüchtlingsrelevante Merkmal der politischen Überzeugung an.

Gemäß § 3 b Abs. 1 Nr. 5 AsylVfG ist unter dem Begriff der politischen Überzeugung insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3 c AsylVfG genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er auf Grund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist. Bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, ist es unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationa-

len, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden (§ 3 b Abs. 2 AsylVfG).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist im vorliegenden Fall das Folgende maßgebend: Aus den Richtlinien des UNHCR zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 6. August 2013 geht hervor, dass regierungsfeindliche Kräfte Berichten zufolge systematisch und gezielt Zivilisten angreifen, die tatsächlich oder vermeintlich die afghanische Regierung und die internationale Gemeinschaft in Afghanistan, einschließlich der internationalen Streitkräfte und internationalen humanitären Hilfs- und Entwicklungsakteure unterstützen bzw. mit diesen verbunden sind. Zu den primären Zielen solcher Anschläge gehören nationale und lokale politische Führungskräfte, Regierungsmitarbeiter, Lehrer und andere Staatsbedienstete, Polizisten außer Dienst, Stammesälteste, religiöse Führer, Frauen im öffentlichen Leben, Zivilisten, die der Spionage für regierungstreue Kräfte bezichtigt werden, Menschenrechtsaktivisten, Mitarbeiter von humanitären Hilfs- oder Entwicklungsorganisationen, beim Bau Beschäftigte und Personen, die den Friedensprozess unterstützen. Am 2. Mai 2012 gaben die Taliban bekannt, dass ihre „Al-Farooq“-Frühlingsoffensive insbesondere darauf abzielen würde, Zivilisten zu töten, einschließlich ranghoher Regierungsmitarbeiter, Mitgliedern des Parlaments, Mitgliedern des Hohen Friedensrats, Auftragnehmer und all jener, die „gegen die Mudschaheddin“ arbeiten. So wie im Jahr 2012 warnten die Taliban im Rahmen ihrer Ankündigung der Frühjahrsoffensive 2013, dass Zivilisten, die mit der Regierung von Präsident Karzai oder mit ihren internationalen Verbündeten in Beziehung stehen, der Gefahr eines Anschlags ausgesetzt seien. Über gezielte Tötungen hinaus, setzen die regierungsfeindlichen Kräfte Berichten zufolge Bedrohungen, Einschüchterungen und Entführungen ein, um Gemeinschaften und Einzelpersonen einzuschüchtern und auf diese Weise ihren Einfluss und ihre Kontrolle zu erweitern, indem diejenigen angegriffen werden, die ihre Autorität und Anschauungen in Frage stellen. Im Jahr 2012 stieg die Anzahl gezielter Tötungen und Verletzungen von in zivilen Bereichen tätigen Staatsbediensteten durch regierungsfeindliche Kräfte um 700 % im Vergleich zu 2011. Für die ersten sechs Monaten des Jahres 2013 dokumentierte UNAMA weitere 76 zivile Opfer durch gezielte Angriffe der regierungsfeindlichen Kräfte auf zivile Staatsbedienstete, staatliche Behörden, Hauptsitze in Distrikten und andere zivile Strukturen. Politiker und Mitarbeiter der Regierung auf lokaler, Provinz- und nationaler Ebene sowie ihre Familien wurden zum Ziel von regierungsfeindlichen Kräften. Hierunter waren auch Parlamentsmitglieder, Mitglieder des Hohen Friedensrates sowie Provinz- und Distrikt-Gouverneure und Ratsmitglieder. Auch vom Staat ernannte Richter und Staatsanwälte stellen Angriffsziele dar. 183 Mitarbeiter des Justizsystems sind Berichten zufolge aufgrund der Unsicherheit oftmals nicht in der Lage, in Gemeinden zu bleiben, die nach Beschreibungen durch die lokalen Bewohner unter der tatsächlichen Kontrolle der Taliban stehen. Gezielte Tötungen, Entführungen und Einschüchterung haben ein Klima der Angst unter Staatsbediensteten geschaffen und halten sie davon ab, in diesen Gebieten Ämter anzunehmen und zu arbeiten. Lehrer, Schulwächter und Mitarbeiter der Bildungsbehörde wurden ebenfalls häufig Ziele von Angriffen, ebenso wie medizinisches Personal, andere Staatsbedienstete und sogar Vertragsarbeiter. Berichten zufolge wurden Familienmitglieder von Staatsbediensteten von regierungsfeindlichen Kräften bedroht und entführt, um Staatsbedienstete zur Aufgabe ihrer Stelle zu zwingen. In anderen Fäl-

len wurden Verwandte von Staatsbediensteten von regierungsfeindlichen Kräften als Vergeltungsmaßnahme gegen die Staatsbediensteten getötet (vgl. S. 34 bis 37).

In diese Bedrohungslage fügt sich die vom Kläger erlittene Verfolgung problemlos ein. Aufgrund der genannten Erkenntnismittel und dem klägerischen Vortrag steht fest, dass die Verfolger dem Kläger als Mitarbeiter der Stadtverwaltung Herat das Merkmal der politischen Gegnerschaft zu den Zielen der Taliban bzw. anderer regierungsfeindlicher krimineller Gruppierungen zugeschrieben haben. Der Kläger war zu Beginn der gegen ihn gerichteten Drohungen nicht bereit, seine Tätigkeit aufzugeben und sich so den Zielen seiner Gegner zu unterwerfen. Vielmehr hat er an seinem Beruf festgehalten und sich auf diese Weise erkennbar in den Dienst rechtsstaatlicher Bestrebungen gestellt. Dies stellt - entgegen der Auffassung der Beklagten - eine nach außen wirkende Manifestation der politischen Überzeugung des Klägers dar. Zwar torpedierte der Kläger damit zumindest auch die wirtschaftlichen Interessen seiner Gegner. Diese wirtschaftliche Komponente resultierte jedoch zwangsläufig - quasi reflexhaft - aus der praktischen Umsetzung der rechtsstaatlichen Zielsetzung der beruflichen Tätigkeit des Klägers. Sie führt daher nicht dazu, dass das vom Kläger erlittene Unrecht lediglich der „reinen“ Kriminalität zuzurechnen wäre.

cc. Die dem Kläger drohende Verfolgung ging auch von einem Verfolger im Sinne des § 3 c AsylVfG aus. Der Kläger hat glaubhaft geschildert, dass er von den Taliban bzw. anderen nichtstaatlichen Akteuren wegen seiner Arbeit bei der Stadtverwaltung Herat bedroht und angegriffen worden ist. Die Islamische Republik Afghanistan ist nach der Auskunftslage nicht in der Lage, Schutz vor Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure zu bieten.

Die größte Bedrohung der Menschenrechte geht in Afghanistan von lokalen Machthabern und Kommandeuren aus. Es handelt sich hierbei meist um Anführer von Milizen, die nicht mit staatlichen Befugnissen, aber mit faktischer Macht ausgestattet sind, die sie häufig missbrauchen. Die Zentralregierung hat auf viele dieser Menschenrechtsverletzer kaum Einfluss und kann sie nur begrenzt kontrollieren oder ihre Taten untersuchen oder verurteilen. Wegen des schwachen Zustands des Verwaltungs- und Rechtswesens bleiben Menschenrechtsverletzungen daher häufig ohne Sanktionen (Auswärtiges Amt, Lagebericht, Stand: Februar 2014, S. 15 f.). Die nationale Polizei („Afghan National Police“ - ANP) wird bei der Durchsetzung von Recht und Gesetz ihrer Aufgabe trotz erster Fortschritte insgesamt noch nicht gerecht. Auch wenn zwischenzeitlich der quantitative Aufwuchs der afghanischen Sicherheitskräfte voran geht, so kann der qualitative Aufwuchs hiermit nicht Schritt halten (Auswärtiges Amt, Lagebericht, Stand: 10. Januar 2012, S. 11 f.). Dementsprechend muss weiterhin davon ausgegangen werden, dass in der öffentlichen Wahrnehmung die ANP insgesamt noch kein Stabilitätsfaktor ist, sondern an vielen Orten sogar ein Unsicherheitsfaktor, in den die Bevölkerung wenig Vertrauen setzt (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht, Stand: 09. Februar 2011, S. 12 f.). Schwächen der ANP sind dabei auch Korruption und Bestechung. In dem Themenpapier der Schweizerischen Flüchtlingshilfe wird hierzu ausgeführt, die Tatsache, dass die Polizeikräfte äußerst korrupt seien, zeige sich auch darin, dass verhaftete Personen teilweise selbst dann, wenn Beweise für eine Tat vorlägen, am nächsten Tag wieder freigelassen würden. Diesbezüglich habe sich auch die deutsche Bundeswehr mehr als einmal empört gezeigt über

die Freilassung von Verdächtigen, welche sie den afghanischen Behörden übergeben hätten. Weiter sei bekannt, dass afghanische Sicherheitskräfte, welche in abgelegenen Gebieten stationiert seien, den Taliban teilweise Informationen lieferten, um im Gegenzug dazu nicht von diesen angegriffen zu werden (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Schutzfähigkeit der Afghan National Police und Sicherheitssituation in Kabul, 20. Oktober 2011; S. 5). Auch sei die Polizei in massive Menschenrechtsverletzungen verwickelt (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe a.a.O., S. 6). Es ist daher davon auszugehen, dass der Kläger keinen wirksamen Schutz von staatlicher Seite, sei es durch die Polizei, sei es durch sonstige Strafverfolgungsbehörden, erlangen könnte.

dd. Da der Kläger vorverfolgt ausgereist ist, kommt ihm die Beweiserleichterung gemäß Art. 4 Abs. 4 Richtlinie 2004/83/EG zugute. Vorliegend kann die dort normierte Vermutung nicht widerlegt werden. Insbesondere gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Situation in der Herkunftsprovinz des Klägers in relevanter Weise verändert hätte. Demnach wäre der Kläger im Falle einer Rückkehr auch erneut von einem ernsthaften Schaden bedroht.

ee. Für den Kläger besteht entgegen der Auffassung der Beklagten auch keine inländische Fluchtalternative im Sinne des § 3e Abs. 1 AsylVfG. Gemäß § 3e Abs. 2 Satz 1 AsylVfG sind bei der Prüfung der Frage, ob ein Teil des Herkunftslands die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt, die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Ausländers gemäß Art. 4 der Richtlinie 2011/95/EU zu berücksichtigen. Der Zumutbarkeitsmaßstab nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG geht über das Fehlen einer im Rahmen der analogen Anwendung von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG beachtlichen existenziellen Notlage hinaus (BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 - 10 C 15/12 -, juris, Rn. 20). Ausschlaggebend kommt es auf die Würdigung der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls an (vgl. BayVGH, Beschluss vom 13. März 2014 - 13a ZB 14.30043 -, juris, Rn. 7).

Im vorliegenden Fall kann nicht der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden, dass der Einfluss der Männer, gegen den sich die Tätigkeit des Klägers gerichtet hatte, landesweit gilt und der Kläger daher überall in Afghanistan von ihnen aufgespürt würde. Angesichts der in Afghanistan vorherrschenden Bedrohungslage von Staatsbediensteten (s.o.) ist zu befürchten, dass der Kläger bei einer Rückkehr auch in anderen Teilen und Orten Afghanistans ausfindig gemacht und verfolgt würde. Hieran ändert auch die zwischenzeitlich erfolgte Kündigung des Klägers nichts. Denn aufgrund seiner damaligen Tätigkeit hat er sich die regierungsfeindlichen Kräfte voraussichtlich dauerhaft zu seinen Feinden gemacht.

Nach alledem ist die Beklagte zu verpflichten, im Falle des Klägers die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft festzustellen. Die Ziffer 2. des Bescheides vom 06. März 2013 ist aufzuheben.

2. Darüber hinaus unterliegt der Bescheid vom 06. März 2013 in den Ziffern 3. und 4. der Aufhebung, weil der Bescheid auch insoweit rechtswidrig und rechtsverletzend ist (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Soweit Ziffer 3. des Bescheides zielstaatsbezogene

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG verneint hat, ist bereits deswegen eine Aufhebung geboten, weil die Einzelrichterin - wie soeben dargelegt - die Voraussetzungen für die Zuerkennung der insoweit vorrangigen Flüchtlingseigenschaft bejaht. Damit wird Ziffer 3. des angefochtenen Bescheides gegenstandslos (vgl. BVerwG, Urteile vom 26. Juni 2002 - 1 C 17.01 -, BVerwGE 116, 326, und vom 28. April 1998 - 9 C 1.97 -, BVerwGE 106, 339). Die in Ziffer 4. ergangene Abschiebungsandrohung ist ebenfalls aufzuheben, weil die Voraussetzungen für ihren Erlass nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylVfG infolge der Bejahung der Voraussetzungen für die Flüchtlingsanerkennung bereits dem Grunde nach nicht vorliegen.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG).

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt sein.

Wiethaus